

**Deutscher Handballbund e.V.**  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E info@dhb.de  
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



**BSpG 1K 02-2022**  
**Beschluss**

Ausfertigt am 10.4.2022  
Vorsitzender

In den Verfahren

des **H.**

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund,

- Einspruchsführer -

- Einspruchsgegner -

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga Männer zwischen dem H. und dem T. ,

ergeht am

10.04.2022

durch den Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts folgender Beschluss:

- I. Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.
- II.  $\frac{1}{4}$  der Rechtsbehelfsgebühr fällt dem Einspruchsführer zur Last. Die übrige Gebühr ist ihm zu erstatten. Die Auslagen werden von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt.
- III. Für den Fall, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt wird, wird zum Vorsitzenden der Rechtsinstanz für das weitere Verfahren bestimmt X.

**Gründe**

1.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 05.04.2022 – eingegangen beim Deutschen Handballbund am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des im Rubrum näher bezeichneten Spieles der 3. Liga Männer.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass ein Nachzählen der vom Spielgegner anhand von Videomaterial in der Sportlounge erzielten Tore die Zahl 28 und nicht die Zahl 29, wie im Spielprotokoll vermerkt, ergeben habe. In der Spielminute 35:00 sei dem Spielgegner ein Tor zum 17:19 zuerkannt worden, indes ohne Torwurf. Der Einspruchsführer beantragt, die Wertung des Spiels aufzuheben, ausdrücklich jedoch nicht das Spiel neu anzusetzen. Im Spielprotokoll wurde kein Einspruch angekündigt.

2.

Nach § 55 Abs. 2 RO können Regelverstöße der Schiedsrichter sowie von Zeitnehmer/Sekretär zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält. Der Einspruchsführer hat zwar zu Recht form- und fristgerecht, auch unter gleichzeitiger Zahlung des Kostenvorschusses, die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen, vgl. § 30 Abs. 1 der Rechtsordnung des DHB (RO). Er hat jedoch den Einspruch nicht im Spielprotokoll angekündigt, was nach § 34 Abs. 4 RO dem Grunde nach zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit eines insoweit geführten Einspruchs ist.

Gemäß § 34 Abs. 5 RO darf über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für den Einspruch nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht in den Spielbericht aufgenommen worden ist. So liegt der Fall hier nicht. Für ein fehlendes Verschulden trägt der Einspruchsführer vor, dass er – wie alle übrigen Beteiligten (Spielgegner, Schiedsrichter, Sekretär, Zuschauer) den Fehler während des Spiels nicht bemerkt habe. Daher sei er an einer Ankündigung im Protokoll gehindert gewesen. Erst die Auswertung des Videomaterials habe ihm den Fehler aufgezeigt. Derart nachträglich erkannte, mögliche Regelverstöße, sind indes von § 34 Abs. 5 RO, der eine Ausnahmevorschrift zu § 34 Abs. 4 RO ist, nicht erfasst. Sinn und Zweck der Ankündigung des Einspruchs im Protokoll ist es maßgeblich, die Spruchinstanzen nur mit Geschehnissen zu befassen, die von den Beteiligten während des Spiels wahrgenommen und sodann im Protokoll unter Ankündigung eines Einspruchs vermerkt werden. Wenn dies der Fall ist und sodann der Einspruchsführer aus tatsächlichen Gründen ohne Verschulden an einer Ankündigung im Protokoll gehindert ist, mag die Ausnahme des § 34 Abs. 5 RO vorliegen. Anders liegt es jedoch bei nachträglich, auf Videoaufzeichnungen erkannten Regelverstößen. Dies läuft der Norm, die sich nur auf konkret von den Beteiligten wahrgenommene Verstöße bezieht, zuwider.

3.

Im Übrigen muss bei einem Regelverstoß der Schiedsrichter nicht nur ein Antrag auf Aufhebung der Wertung des Spiels, sondern auch auf dessen Neuansetzung gestellt werden. Es ist nicht im Sinne des Handballsports, bei (nachträglich) erkannten Regelverstößen durch Einspruch die Aufhebung der Wertung mit der Folge zu begehren, dass das Spiel faktisch auch im Verhältnis zu den übrigen Ligateilnehmern als nicht ausgetragen gilt. Vielmehr wäre es zu wiederholen, was sich aus § 55 RO klar ergibt. Auch insoweit ist der Einspruch unzulässig.

4.

Wegen unmittelbaren Urlaubsantritts des Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts verbunden mit fehlender Erreichbarkeit wird für den Fall der Beschwerde zum (weiteren) Vorsitzenden der Rechtsinstanz bestimmt: Herr X.

5.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 59 Abs. 4 RO.

gez. Vorsitzender

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Es entscheidet die zunächst angerufene Rechtsinstanz, also die 1. Kammer des Bundessportgerichts. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die gebührenpflichtige weitere Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Beschlusses beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts – im konkreten Fall bei Herrn X – eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, [info@dhb.de](mailto:info@dhb.de), eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.